

Daß es aber im Obererzgebirge dahin kommen wird, kann ich versichern.

Bürgermeister Bernhadi: Unter den vorwaltenden Umständen bin ich ebenfalls mit dem Gutachten der Deputation ganz einverstanden und namentlich auch, was den zweiten Theil desselben betrifft. Ich glaube aber auch voraussetzen zu dürfen, daß, wenn es unter 2. heißt: „die Ermächtigung für die Regierung auszusprechen: diese Beitragsquote für das dritte Jahr der Finanzperiode (1845) auf 12 Ngr. 8 Pf. für das 100 Thaler erhöhen zu können,“ dieser Beitrag an 12 Ngr. 8 Pf. nur als maximum bezeichnet werden soll, so daß bei eintretendem Bedürfnis bis höchstens 12 Ngr. 8 Pf. sollen eingefordert werden können, daß mithin „auf 12 Ngr. 8 Pf.“ gleichbedeutend sein soll mit „bis auf 12 Ngr. 8 Pf.“

Referent Bürgermeister Schill: Darauf habe ich zu bemerken, daß sich das von selbst versteht, indem die Erhöhung von dem Bedürfnis abhängig gemacht worden ist. Die Staatsregierung wird zu ermessen haben, welche Erhöhung eintreten soll.

Staatsminister Rostiz und Jänckendorf: Es ist eigentlich in der Sache kein erheblicher Unterschied zwischen dem, was die Regierung nach der Vorlage beabsichtigt, und dem, was die geehrte Deputation vorschlägt. Die Regierung will mit dem von ihr vorgeschlagenen Fixum von 12 Ngr. 8 Pf. das Bedürfnis der nächsten 3 Jahre, das Deficit und den absorbirten Reservefonds decken. Die geehrte Deputation dagegen will mit dem Fixum von 9 Ngr. 6 Pf. den präsumtiven Bedarf und das Deficit decken, die Heranbringung des Reservefonds aber ausgesetzt sein lassen. Es ward bereits erwähnt, daß sich die Staatsregierung im Allgemeinen mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden erklärt hat; es geschieht dies aber allerdings unter der bestimmten Voraussetzung, daß, sobald es die Umstände gestatten, auf Ersatz des Reservefonds Bedacht genommen werde. Darauf aber muß die Staatsregierung besonders halten; denn es ist in §. 71 unter 1. des Gesetzes vom 14. November 1835 ausdrücklich vorausgesetzt, daß zu dem Reservefonds die Bestände der ehemaligen Generalbrandcasse gehören sollen. Diese sind gegenwärtig absorbiert; es liegt daher im Gesetz, daß auf Wiederherstellung des Reservefonds Bedacht zu nehmen ist. Die Staatsregierung hofft, daß durch die S. 333 des Deputationsberichts unter 2) beantragte Ermächtigung Verlegenheiten für die Verwaltung der Anstalt werden vermieden werden, und daß der Mangel eines Reservefonds für den Augenblick nicht fühlbar sein werde.

Präsident v. Gersdorf: Wenn weder von Seiten der Kammer, noch von Seiten des Referenten Etwas zu sprechen für nöthig erachtet wird, kann ich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation hat uns im Berichte (s. oben S. 479) unter 1) ein Gutachten gegeben, unter 2) einen Antrag gestellt, der erst bei der zweiten Frage zur Abstimmung zu bringen sein dürfte. Unter 1) ist das Gutachten enthalten in den Worten: „den Fixationsbeitrag von jedem Hundert der Versicherungssumme (statt der in dem allerhöchsten Decrete bezeichneten — 12 Ngr. 8 Pf.) auf

— 9 Ngr. 6 Pf. jährlich, mithin für jede 25 Thlr. der Subscription terminlich auf — 1 Ngr. 2 Pf. zu beantragen,“ und ich frage die Kammer: ob sie der Deputation hierin beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag, den ich vorhin erwähnte, ist enthalten in den Worten: „hierbei jedoch die Ermächtigung für die Regierung auszusprechen: diese Beitragsquote für das dritte Jahr der Fixationsperiode (1845) auf 12 Ngr. 8 Pf. für das 100 Thlr. erhöhen zu können, wenn das wirkliche Erforderniß für Brandvergütung — nicht die Heranbringung des Reservefonds — eine solche Steigerung erheischt.“ Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin der Deputation beizustimmen vermag? — Es wird ebenfalls allgemein beige stimmt.

Präsident v. Gersdorf: Es wird nun der Namensaufruf einzutreten haben, da es ein allerhöchstes Decret betrifft.

(Herr Staatsminister Rostiz und Jänckendorf und königl. Commissar v. Weißbach verlassen den Saal.)

Bei der nun folgenden Abstimmung sprechen sich sämmtliche Kammermitglieder bejahend aus.

Dem wiedereingetretenen Herrn Staatsminister und Regierungskommissar wird dieses Resultat von dem Präsidium mitgetheilt. —

Hierauf geht man zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, der Berathung über den Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde Frißschings und Genossen, die gesetzliche Verstattung des Feuegewehrs bei Abtreibung des Wildes von ihren Fluren betreffend, über.

Referent v. Schönfels: Der Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer über den betreffenden Gegenstand lautet folgendermaßen:

Johann Gottlieb Frißsching und Consorten zu Saitenhain in der schönburgischen Lehns Herrschaft Wechselburg führen zu Begründung ihres Gesuches an, daß der Besitzer dieser Herrschaft, der erlauchte Graf Alban von Schönburg, auf den Fluren ihres verhältnißmäßig kleinen Ortes durchschnittlich einen Rehstand von 30 Stücken zu halten pflege, wodurch ihnen namentlich an den jungen Holzungen während der Winterzeit, wenn die Spizen über den Schnee hervorständen, durch deren Abbeißung ein großer um so empfindlicherer Schaden geschehe, als der halbe, gesetzlicher Bestimmung zufolge, gar nicht einmal vergütet werde.

Aber auch wegen des an den Feldern erlittenen Schadens folge nur selten Ersatz, da die Kosten seiner Würderung so beträchtlich und die Schwierigkeiten, auf die der kleine Landmann, wenn er solche beantrage, stoße, so mannichfaltig, die Gefahren, die er, der mit gesetzlichen Bestimmungen und Formen Unvertraute, zu bestiegen habe, so groß sein, daß nur selten auf dessen Ermittlung, der überdem öfter später in seiner ganzen Größe sich erst herausstelle, gedrungen werde.

Da nun schon nach der Civilgesetzgebung die Servituten mit möglichster Schonung der Belasteten ausgeübt werden sollten, für eine solche Schonung aber der Jagdberechtigte nicht entstehen könne, übrigens aber auch die Bedingung eines jeden geordneten Staates, namentlich eines constitutionellen Staates, die sei, das Eigenthum eines jeden Staatsbürgers zu schützen, oder ihm wenigstens dessen wirksamste Selbstvertheidigung möglich zu machen, so sollte man zwar meinen, es verstände sich von